

Fliegen mit gültiger Lizenz

Regelungen nach EU-Verordnung 1178/2011 und LuftPersV

Wolfgang Förster

Material teilweise von Jochen König, LSG Erbslöh

Sicherheitsbriefing Wipperfürth 7. März 2015



Teil-FCL (Flight Crew Licensing)

Zentrales Regelwerk ist die EU-Verordnung 1178/2011

Anforderungen an Pilotenlizenzen $\triangleq$ Teil-FCL

FCL.000	Allgemeine Vorschriften, Begriffsbestimmungen
FCL.100:	LAPL (Leichtflugzeug-Pilotenlizenz)
FCL.200:	PPL / SPL / BPL (Privat- / Segelflugzeug- / Ballon-Pilotenlizenz)
FCL.300:	CPL (Lizenz für Berufspiloten)
FCL.400:	MPL (Lizenz für Piloten in mehrköpfigen Flugbesatzungen)
FCL.500:	ATPL (Lizenz für Verkehrspiloten)
FCL.600:	Instrumentenflugberechtigung
FCL.700:	Klassen- und Musterberechtigungen
FCL.800:	Weitere Berechtigungen
FCL.900:	Bereich Lehrberechtigte
FCL.1000:	Bereich Prüfer

Nationale Lizenzen: => LuftPersV (in der Version ab 9.4.2015)
(hier insbes. Lizenzen für Luftsportgeräteführer)

Duales System (EASA) + nationale Regelungen (LuftPersV)

ICAO-konforme Lizenz PPL / SPL / BPL

- PPL (A) für Flugzeuge und TMG (falls TMG-Klassenberechtigung)
- PPL (As) für Luftschiffe
- PPL (H) für Hubschrauber
- SPL für Segelflugzeuge (ggf. mit TMG-Eintrag)
- BPL für Ballone

„Eingeschränkte“ Lizenz LAPL

- LAPL (A) für Flugzeuge
- LAPL (H) für Hubschrauber
- LAPL (S) für Segelflugzeuge (ggf. mit TMG-Eintrag)
- LAPL (B) für Ballone

Nationale Lizenz (gültig in Deutschland, ggf. Anerkennung)

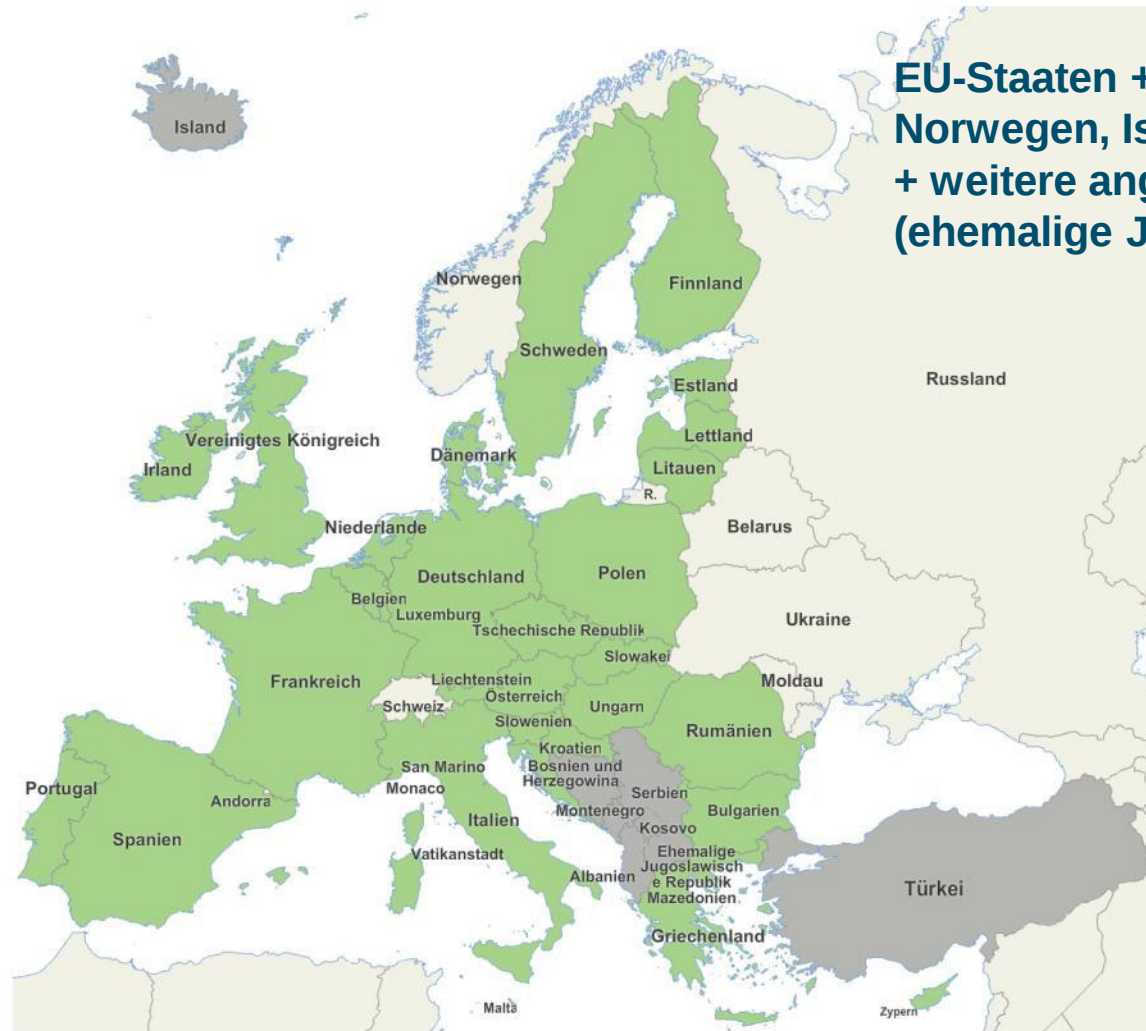
- Luftsportgeräteführer (UL)

ICAO-konforme Lizenz oder einfache LAPL?

Unterschiede

- **Anerkennende Staaten**
- **Medical**
- **Berechtigungen (Luftfahrzeuge, Passagiere)**
- **Gewerblicher Luftverkehr**
- **Flugausbildung**
- **Verlängerung und Erneuerung**

LAPL - Anerkennende Staaten



**EU-Staaten + Schweiz, Lichtenstein,
Norwegen, Island (EASA-Staaten)
+ weitere angrenzende Staaten
(ehemalige JAA-Staaten)**

Source: http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm

Medical



- › PPL/SPL: Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2
- › LAPL(+UL): LAPL-Tauglichkeitszeugnis

Medical

Untersuchungsintervalle

Tauglichkeit Klasse 2

› bis 40 Jahre	60 Monate
› 40 bis 50 Jahre	24 Monate
› ab 50 Jahre	12 Monate

LAPL-Tauglichkeit

› bis 40 Jahre	60 Monate
› ab 40 Jahre	24 Monate

Berechtigungen PPL(A), LAPL(A)

- **PPL (A): Führen von SEP ohne Gewichtsbeschränkung und TMG (wenn Klassenberechtigung), keine Beschränkung bei Passagierzahl**
 - Um seine Rechte auf eine andere Luftfahrzeugbaureihe innerhalb einer Klassen- oder Musterberechtigung zu erweitern, muss der Pilot eine Unterschiedsschulung und ein Vertrautmachen absolvieren.
(bei SEP und TMG unbegrenzt gültig, sonst nur 2 Jahre!)
(vom Fluglehrer **im Flugbuch bestätigt**)!
- **LAPL (A): Führen von SEP bis max. Startgewicht von 2000 kg und TMG mit max. 3 Passagieren / max. 4 Personen an Bord**
 - Ein Flugzeug mit 6 Sitzplätzen kann trotzdem geflogen werden
 - Bevor der Inhaber einer LAPL die mit der Lizenz verbundenen Rechte auf einer anderen Flugzeugbaureihe als derjenigen ausüben darf, die für die praktische Prüfung verwendet wurde, muss der Pilot eine Unterschiedsschulung und ein Vertrautmachen absolvieren (vom Fluglehrer **im Flugbuch bestätigt**)!

SEP: Single Engine Piston Aeroplane (einmotoriges, kolbenmotorgetriebenes Flugzeug)

TMG: Touring Motor Glider (Reisemotorsegler)

Berechtigungen SPL/LAPL(S) + UL

- **SPL und LAPL(S): Führen von Segelflugzeugen und TMG**
 - Die Rechte von LAPL(S) und SPL sind weitgehend identisch (FI + com ops nur SPL)
 - Die Rechte der LAPL(S) / SPL sind zunächst auf die Startart beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde (FCL.130.S)!
(Zusätzliche Startarten müssen vom Fluglehrer **im Flugbuch bestätigt** werden)
- **UL: Führen von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen**
 - Der Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer berechtigt zum Führen von Luftsportgerät der im Luftfahrerschein eingetragenen Art (z.B. aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge)
 - Luftsportgeräteführer bedürfen für Flüge mit Passagieren der Passagierberechtigung

TMG: Touring Motor Glider (Reisemotorsegler)

Passagierflüge (ohne Entgelt)

Passagiere dürfen erst dann geflogen werden, wenn der Inhaber der Lizenz

- **SPL, LAPL(S) :**
mindestens 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts nach Lizenzerhalt auf Segelflugzeugen (oder TMG) nachweist
- **LAPL(A) :**
mindestens 10 Stunden Flugzeit nach Lizenzerhalt auf SEP (oder TMG, wenn KB eingetragen) nachweist
- **UL : Passagierberechtigung** erforderlich
- **Die „90 Tage Regelung“ ist immer zu beachten!**
„3 Starts und Landungen in den letzten 90 Tagen auf einem Luftfahrzeug der gleichen Klasse“

Flugzeuge (SEP), Reisemotorsegler (TMG), UL und Segelflugzeuge sind verschiedene Klassen!

Verlängerung / Erneuerung der Lizenz

Die einmal ausgestellte Lizenz gilt unbefristet.

- Bei PPL (A) gibt es ein festes Ablaufdatum für die Klassenberechtigung
- Bei LAPL (A), SPL, LAPL (S) und UL müssen die „Verlängerungskriterien“, d. h. die Voraussetzungen an die fortlaufende Flugerfahrung (Starts, Flugzeit, Übungsflüge) innerhalb der letzten 24 Monate „**rollend**“ erfüllt werden
(müssen also immer am jeweiligen Tag des Fluges erfüllt sein!)

PPL (A) - Verlängerung Klassenberechtigung

Die Klassenberechtigung SEP und/oder TMG ist 24 Monate gültig.

Für SEP oder TMG sind innerhalb der letzten der letzten 12 Monate vor Ablauf der Berechtigung nachzuweisen

- 12 h Flugzeit in der betreffenden Klasse, davon mindestens 6 h als PIC
- einschließlich eines **Schulungsflug** mit Fluglehrer oder einem Lehrberechtigten für Klassenberechtigungen (CRI) von mindestens 1 h
- 12 Starts/Landungen

Die Gesamtflugzeit bleibt bei 12 h Blockzeit

Erneuerung: Auffrischungsschulung

(Umfang abhängig von der Verfalldauer, nur über ATO möglich)

+ Befähigungsüberprüfung erforderlich!

Eintrag in die Lizenz durch Behörde oder Prüfer (oder (seit Oktober 2014) durch den Fluglehrer, wenn von der Behörde autorisiert)

LAPL (A) – Fortlaufende Flugerfahrung

Für SEP oder TMG sind innerhalb der letzten 24 Monate fortlaufend nachzuweisen

- 12 h Flugzeit und 12 Starts als PIC auf SEP oder TMG
- plus 1 Auffrischungsschulung (mindestens 1h Flugzeit) mit einem Fluglehrer

(Die Auffrischungsschulung muss vom Fluglehrer im Flugbuch bestätigt werden, kein Eintrag in die Lizenz)

Gesamtflugzeit neu: 13 h Blockzeit; die Auffrischung wird nicht auf die 12 h Flugzeit und 12 Starts/Landungen angerechnet!

Der Auffrischungsflug gilt als Schulungsflug (mit Fluglehrer als PIC)

SPL und LAPL (S) - Fortlaufende Flugerfahrung

Die Voraussetzungen für den Erhalt von SPL und LAPL (S) sind identisch.

Für Segelflug (inklusive Klapptriebwerk) sind innerhalb der letzten 24 Monate **fortlaufend** nachzuweisen

- 5 h Flugzeit und 15 Starts auf Segelflugzeuge (mit oder ohne Klapptriebwerk - aber nicht mit TMG)
- 5 Starts in der jeweiligen Startart (Winde, F-Schlepp, Eigenstart) (Für den Gummiseilstart reichen 2 Starts)
- 2 Schulungsflüge mit Fluglehrer
(Die Schulungsflüge müssen vom Fluglehrer im **Flugbuch bestätigt** werden, kein Eintrag in die Lizenz)

Auch Fluglehrer müssen Schulungsflüge durchführen!

UL - Fortlaufende Flugerfahrung

Für UL (Luftsportgeräteführer sind innerhalb der letzten 24 Monate **fortlaufend** nachzuweisen

- mindestens 12 Flugstunden auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen, Reisemotorseglern oder einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbentriebwerk innerhalb der letzten 24 Monate
- darin müssen mindestens 12 Starts und 12 Landungen enthalten sein sowie ein **Übungsflug** von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf **aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen**
(Der Übungsflug muss vom Fluglehrer **im Flugbuch bestätigt** werden, **kein Eintrag in die Lizenz**)

Gesamtflugzeit: 12 h Blockzeit; der Übungsflug wird auf die 12 h Flugzeit und 12 Starts/Landungen angerechnet!

Fehlende Starts und Zeiten

LAPL (A) , SPL/LAPL (S) und auch UL:

- **Fehlende Starts und Zeiten** können mit Fluglehrer oder unter Aufsicht eines Fluglehrers nachgeholt werden (vom Fluglehrer **im Flugbuch bestätigt**)
- **Ersatzweise** kann eine **Befähigungsüberprüfung (Prüungsflug)** mit einem Prüfer erfolgen (bei UL wahlweise auf SEP, TMG oder UL). Den Prüfer hierfür kann ich mir selbst auswählen, dieser muss natürlich die entsprechende Autorisierung haben (SEP, TMG, SPL, UL...)

Die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung müssen in den nächsten 24 Monaten nach der Umschreibung erfüllt sein.

Überblick behalten bei fortlaufender Flugerfahrung

LAPL (A) , SPL/LAPL (S) und auch UL:

- Jeweils im Winter das **persönliche Ablaufdatum** der Lizenz(en) für da neue Jahr bestimmen und eine entsprechende Erinnerung notieren (z.B. Aufkleber Flugbuch, Handy, etc.)

Fortschreibung spätestens an diesem Tag!

- **Ideal:**

In jedem Jahr die kompletten Verlängerungsbedingungen erfüllen

=> Lizenz ist immer gültig!

Dokumente

Mitzuführen sind

- Gültige Lizenz
- Gültiges Medical
- Ausweisdokument mit Passbild
- Flugbuch
 - Schriftlich, in gebundener Form, nicht elektronisch, keine Kopien!

FCL.045

*„Piloten und Flugschüler müssen auf Aufforderung eines autorisierten Vertreters einer zuständigen Behörde **ohne ungebührliche Verzögerung** ihren Flugzeitnachweis zur Kontrolle vorlegen.“*

Zusammenfassung:

Duales EASA-System und neue LuftPersV

- Vereinfachte Ausbildungs- oder medizinische Anforderungen eröffnen neue Möglichkeiten
- Der **Nachweis der Lizenzgültigkeit** ist jedoch mit erhöhtem und ungewohntem Aufwand verbunden
- Die Piloten müssen die jeweiligen Gültigkeitsbedingungen kennen und **im Flugbuch korrekt nachweisen** können, um sich nicht dem Vorwurf des Fliegens ohne gültige Lizenz auszusetzen

Persönliche Checkliste vor jedem Flug

Generelle Voraussetzungen
mitzuführen: • Gültiges Tauglichkeitszeugnis und gültige Lizenz FCL.045 (a) • Personalausweis oder Pass FCL.045 (b) • Flugbuch FCL.045 (c) Uneingeschränkte flugmedizinische Tauglichkeit MED.A.020 Für Flugzeuge ein gültiger Spracheintrag Englisch oder für die verwendete Sprache FCL.055
Segelflug
„Alter“ GPL (max. bis 08.04.2015) in den letzten 24 Monaten: §41 LuftPersV 25 Starts auf Segelflugzeugen (Nicht-TMG!) davon 5 Starts in der ausgeübten Startart Bei F-Schlepp ohne Bugkupplung: 5 F-Schlepps in den letzten 6 Monaten §30 LuRBG §30
LAPL(S) oder SPL
in den letzten 24 Monaten FCL.140.S / FCL.230.S: Befähigungsüberprüfung auf Segelflugzeugen Oder (Nachfliegen mit Lehrer oder unter Aufsicht möglich FCL.140.S (c)2.) 15 Starts, 5 Stunden und 2 Schulungsflüge mit Fluglehrer auf Segelflugzeugen (Nicht TMG!) Immer: 5 Starts in der ausgeübten Startart FCL.130.S (c)/FCL.220.S (Nachfliegen mit Lehrer oder unter Aufsicht möglich FCL.130.S (d)) Bei F-Schlepp ohne Bugkupplung: 5 F-Schlepps in den letzten 6 Monaten §30 LuRBG §30
Motorflug SEP / TMG
TMG im LAPL(S), TMG im SPL, LAPL(A) in den letzten 24 Monaten FCL.140.A / FCL.140.S (b): Befähigungsüberprüfung auf SEP oder TMG Oder (Nachfliegen mit Lehrer oder unter Aufsicht möglich FCL.140.A(b)2./FCL.140.S (c)2.) 12 Stunden, 12 Starts/Landungen und eine Auffrischungsschulung auf SEP oder TMG (Nicht UL!)
PPL Die Klassenberechtigung kann ausgetübt werden, solange das Ablaufdatum dieser Berechtigung in Abschnitt XII der Lizenz nicht überschritten ist. FCL.740 Verlängerung der Klassenberechtigung(en) SEP und TMG möglich durch Behörde oder ermächtigte Prüfer ARA/FCL.215, wenn: FCL.740.A (b) in den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Berechtigung 12 Stunden , davon 6 Stunden als PIC, 12 Starts/Landungen sowie ein Schulungsflug auf SEP oder TMG (Nicht UL!). Der Schulungsflug zählt nicht zu den Stunden. Starts und Zeiten mit SEP und TMG können kumuliert werden AG Lizenzen vom 05.03.2014. Oder in den letzten 3 Monaten vor Ablauf der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung auf SEP oder TMG
TMG im „alten“ GPL (max. bis 08.04.2015) in den letzten 24 Monaten: §41 LuftPersV / §41 LuftPersV Befähigungsüberprüfung auf SEP oder TMG oder 12 Stunden auf SEP, TMG oder UL darin 12 Starts/Landungen sowie ein Übungsflug auf TMG.
Dreifachs gesteuertes Ultraleicht (UL)
in den letzten 24 Monaten: §45 LuftPersV Befähigungsüberprüfung auf SEP, TMG oder UL Oder (Nachfliegen mit Lehrer oder unter Aufsicht möglich) 12 Stunden auf SEP, TMG oder UL darin 12 Starts/Landungen sowie ein Übungsflug auf UL §45 LuftPersV
Schleppflug Als Schlepppilot
5 Schleppflüge in den letzten 24 Monaten als Schlepppilot. FCL.805 (c) (Nachfliegen m. Lehrer o. unter Aufsicht möglich FCL.805 (f)) mit einem UL: 10 Schleppflüge in den letzten 24 Monaten als Schlepppilot § 84 LuftPersV
Mitnahme von Passagieren (Ein Fluglehrer oder Prüfer gilt nicht als Passagier, AMC1/FCL.000B01.)
3 Starts/Landungen als steuernder Pilot in den letzten 90 Tagen in der Klasse oder dem Muster FCL.060 bei Nacht: 1 Start/Landung bei Nacht FCL.060 und bei LAPL(S) oder SPL: mind. 30 Starts oder 10 Stunden FCL.105.S bei LAPL(A): mind. 10 Stunden FCL.105.A (b) mit einem UL: 3 Starts/Landungen in den letzten 90 Tagen mit der Art des Luftsportgeräts § 122 Abs. 1 S. 1 LuftPersV und Passagierberechtigung in der Lizenz eingetragen §84a LuftPersV

Stand 05/2014, gültig ab 09.04.2014

z.Zt. noch nicht aktuell verfügbar!